

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., ~~NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S.,~~ DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Ratsmitglied HENNES abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022 zu genehmigen.

Ratsmitglied HENNES trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 28.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.05.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 12.05.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.05.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 103.683,92 €

- auf der Ausgabenseite: 62.816,65 €

und mit einem Überschuss von 40.867,27 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

E.I/15d: Eintragung der Kautions- und Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 1600,00 €;

E.II/26: Umbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds in Höhe von 734,57 € in die Rubrik E.II/20 Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen;

A.II/47: Eintragung der Bankkosten in Höhe von 2,50 €;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, nach den erfolgten Berichtigungen besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und

Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 28.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 105.286,42 €

- auf der Ausgabenseite: 63.551,22 €

und wird mit einem Überschuss von 41.735,20 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 08.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.05.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 12.05.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.05.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.630,05 €

- auf der Ausgabenseite: 20.447,52 €

und mit einem Überschuss von 5.182,53 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 08.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.630,05 €

- auf der Ausgabenseite: 20.447,52 €

und wird mit einem Überschuss von 5.182,53 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.04.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 09.05.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.05.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.581,24 €

- auf der Ausgabenseite: 27.498,31 €

und mit einem Überschuss von 5.082,93 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.581,24 €

- auf der Ausgabenseite: 27.498,31 €

und wird mit einem Überschuss von 5.082,93 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 05.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 26.04.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 11.05.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.05.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 11.860,57 €

- auf der Ausgabenseite: 8.105,72 €

und mit einem Überschuss von 3.754,85 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

E.I/9: Berichtigung der Einnahmen aus Opferstöcken, Kollekten und Opfer auf die Summe von 1.256,30 €

E.I/15a: Eintragung der Einnahmen für die Benutzung der Leichenhalle in Höhe von 100,00 €

A.II/58: Berichtigung der Ausgaben des Honorars der Prediger auf die Summe von 250,00 €

A.II/61a: Eintragung der Ausgaben für die Totenkapelle und Pfarrverbände in Höhe von 321,00 €

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, nach den erfolgten Berichtigungen besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 05.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 11.813,52 €

- auf der Ausgabenseite: 8.551,72 €

und wird mit einem Überschuss von 3.261,80 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 19.01.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 25.04.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 09.05.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 04.05.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 60.601,24 €

- auf der Ausgabenseite: 49.476,80 €

und mit einem Überschuss von 11.124,44 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

A.II/47: Berichtigung der Ausgaben von Bankkosten auf die Summe von 192,40 €;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, nach den erfolgten Berichtigungen besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und

Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 19.01.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 60.601,24 €

- auf der Ausgabenseite: 49.489,80 €

und wird mit einem Überschuss von 11.111,44 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2021 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 15.02.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.04.2022 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 27.04.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 22.04.2022;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.501,76 €

- auf der Ausgabenseite: 24.515,39 €

und mit einem Überschuss von 3.986,37 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich der Stimme enthalten wird und für die nächste Verabschiedung des Haushaltes eine Offenlegung und Auflistung der Bilanzen, der Verlust- und Gewinnrechnungen und der Vermögenswerte der Kirchenfabriken verlangt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 15.02.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.501,76 €

- auf der Ausgabenseite: 24.515,39 €

und wird mit einem Überschuss von 3.986,37 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde und dem Herrn Kevin BALLMANN aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass je ein forstwirtschaftlich genutztes Geländeteilstück zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Kevin BALLMANN ausgetauscht werden können;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Teilstücke laut Abschätzungsbericht des Erwerbskomitees gleichwertig sind; Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiden beiliegenden Vermessungspläne des Landmessers A. JOSTEN vom 22.06. und 10.08.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Kevin BALLMANN aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, dem Herrn Kevin BALLMANN folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 07 Ar 50 Ca, aus der Parzelle Gem. 9, Flur C, Nr. 53E, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22.06.2021 des Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingezeichnet ist.

Der Herr Kevin BALLMANN verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 09 Ar 13 Ca aus der Parzelle Gem. 8, Flur B, Nr. 112F, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.08.2021 des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Geländeteilstücke gleichwertig sind.

Der Herr BALLMANN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Prinzipiell dem im Punkt 1 erwähnten Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf eines Teilstückes aus der in MEDELL „Auf der Leu“ gelegenen Parzelle Gem. 13, Flur C, Nr. 209W2, Eigentum der Interkommunale IDELUX Environnement (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Interkommunale IDELUX Environnement mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98 sich bereit erklärt hat, ein Geländeteilstück von 5.040 m² aus ihrer Parzelle Gem. 13, Flur C, Nr. 209W2 an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass das besagte Gelände im Hinblick auf die Nutzung als Lagerplatz angekauft werden soll;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 15.02.2022 des Landmessers X. PIRARD, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück (Los 1) in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 7.560,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 15.02.2022 des Landmessers X. PIRARD in blauer Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 5.040 m², Eigentum der Interkommunale IDELUX Environnement mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98, zum Preis in Höhe von 7.560,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

An- und Verkauf sowie Tausch von Gelände zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges in WERETH im Bereich der Stallung Simon HENNES (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände längs des kleinen Gemeindeweges in WERETH im Bereich der Stallung HENNES Simon, erworben, verkauft bzw. ausgetauscht werden kann;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 02.03.2021;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 29.04.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. Wiesemes, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 1), Eigentum des Herrn Josef MARAITE aus 4770 HALENFELD, Hansgasse 9 mit einem Flächeninhalt von 44 Ca zum Preis in Höhe von 44,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 4), Eigentum der Frau Anna LENTZ aus 4780 ST. VITH, Atzerath 12 mit einem Flächeninhalt von 4 Ar 76 Ca zum Preis in Höhe von 476,00 € zu erwerben.

Artikel 3. Prinzipiell das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 5), Eigentum des Herrn Simon HENNES aus 4770 WERETH, Hauptstraße 37/1/1 mit einem Flächeninhalt von 5 Ar 03 Ca zum Preis in Höhe von 503,00 € zu erwerben.

Artikel 4. Prinzipiell die auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichneten Teilstücke (Los A1 und A3), Eigentum der Gemeinde AMEL, mit einem jeweiligen Flächeninhalt von 36 Ca bzw. 8 Ar 02 Ca dem Herrn Simon HENNES aus 4770 WERETH, Hauptstraße 37/1/1 zum Preis in Höhe von insgesamt 838,00 € zu verkaufen.

Artikel 5. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Erbgemeinschaft DRÖMMER aus 4770 MIRFELD, Quirinusstraße 39 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Erbgemeinschaft DRÖMMER folgendes Gelände abzutreten:

Das Teilstück Los A2 von 2 Ar 75 Ca aus dem Gemeindeweg, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in rosa Farbe eingezeichnet ist.

Die Erbgemeinschaft DRÖMMER verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Das Teilstück Los 2 von 02 Ar 99 Ca aus der Parzelle Gemarkung 7, Flur A, Nr. 29b, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Auszahlung einer Ausgleichssumme.

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 6. Prinzipiell die auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichneten Teilstücke (Los 1, 2, 4 und 5) mit einem Gesamtflächeninhalt von 13 Ar 22 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 7. Prinzipiell den in den Artikeln 1 bis 5 erwähnten An- und Verkäufe bzw. Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 8. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ - Verkauf des Bauloses D an die Eheleute Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 auf Ankauf des Bauloses D in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos D mit einem Flächeninhalt von 664 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 10.04.2019 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in lila Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16.08.2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den Eheleuten Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baulos D mit einem Flächeninhalt von 664 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verstädterung „Auf Öbels“ in BORN - Verkauf der Baulose 2 und 4 an die Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen des Ankaufs des Geländes der vorgenannten Gemeindeerschließung den Eheleuten Roger PETERS und Claudia MEYER der Ankauf von Baugelände in direktem Umfeld Ihres Wohnhauses laut Urkunde des Notars E. HUPPERTZ vom 10.12.2010 (S.3/S.4 – Verkauf durch Herrn L. RENTMEISTER an die Gemeinde) in Aussicht gestellt worden ist;

In Erwägung dessen, dass nach erfolgter Beratung in geheimer Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2020 den vorgenannten Eheleuten zwei Kaufoptionen vorgeschlagen wurden, und zwar die Doppelparzelle A1 und A2 mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.462 m² (2x 3 Fassaden-Häuser) oder die Einzelparzelle E2 mit einem Flächeninhalt von 912 m² (1x 4 Fassaden-Haus);

In Erwägung dessen, dass die Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER sich für die Doppelparzelle (Baulos 2 und Baulos 4) mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² entschieden haben;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 31.05.2022 der Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 auf Ankauf der Baulose 2 und 4 in der Verstädterung „Auf

Öbels“ in BORN;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Anbetracht der durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 25.08.2016, 02.03.2021 und 01.02.2022 festgelegten Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke, insbesondere Punkt 17, wonach der Rat sich das Recht vorbehält, unter besonderen Umständen Ausnahmeregelungen zu den festgelegten Verkaufsbedingungen zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den Eheleuten Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 die in der Verstärkung „Auf Öbels“ in BORN gelegene Baulose 2 und 4 mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² zum Preis in Höhe von 46,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Hubertusweg in AMEL: Kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur durch die Gemeinde und Übertragung eines Teilstückes aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y ins öffentliche Gemeindeeigentum

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 24.08.2017, laut welchem ein günstiges Gutachten für den Verlauf und die Bauart der im Städtebauantrag der Gesellschaft ALPE AG und der Gesellschaft VEITHEN GmbH vorgesehenen Straße zu erteilen, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisations- und Wegebauarbeiten unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerden und Bemerkungen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses alle Erschließungsanlagen nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Antrages vom 04.05.2022;

In Erwägung dessen, dass laut definitiver Abnahme vom 17.12.2021 bestätigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten zur Anlegung der Wegeinfrastruktur im Rahmen des Städtebauantrags den vertraglichen Vereinbarungen und Bedingungen des Auftrags entsprechen;

Nach Durchsicht des Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 24.01.2022, laut welchem ein Teilstück von 1.278 m² aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y ins öffentliche Gemeindeeigentum zu übertragen sind;

In Erwägung, dass alle Kosten, die mit der Übernahme der Straßeninfrastruktur verbunden sind, zu Lasten des Antragstellers sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Straßeninfrastruktur in der Ortschaft AMEL „Hubertusweg“ zum symbolischen Euro zu übernehmen.

Artikel 2. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 24.01.2022 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y mit einem Flächeninhalt von 12 Ar 78 Ca in das öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

Artikel 3. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 02.06.2022 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die jährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential;

In Erwägung dessen, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.500,00 € pro Jahr berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2023 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.

Artikel 2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform des FÖD Inneres für die Alarmierung und Information der Bevölkerung, nachstehend "Plattform BE-Alert" genannt

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 106/1 des Gesetzes vom 13.06.2005 über die elektronische Kommunikation;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 1, wonach der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der

Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Artikels 14 des Königlichen Erlasses vom 16.02.2006 über die Noteinsatzpläne, Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23.02.2018 über die Versendung einer kurzen Textnachricht bei drohender Gefahr oder schwerer Katastrophe;

In der Erwägung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend "DatenschutzGrundverordnung" genannt);

In Erwägung dessen, dass Behörden in Notsituationen in der Lage sein müssen, die Bürger so schnell, klar und effizient wie möglich zu alarmieren, damit sie sich zu ihrer Sicherheit und der ihrer Angehörigen angemessen verhalten können;

In Erwägung dessen, dass die Möglichkeit zur Versendung standortbasierter Nachrichten, wie im Königlichen Erlass vom 23.02.2018 vorgesehen, auf der Plattform BE-Alert vorgesehen ist;

In Erwägung dessen, dass der Föderale Öffentliche Dienst Inneres im Oktober 2016 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Schaffung eines Systems zur Alarmierung und Information der Bevölkerung, nämlich der Plattform BE-Alert, vergeben hat;

In Erwägung dessen, dass das Krisenzentrum (FÖD Inneres) die Beteiligung an dem leistungsstarken Alarmierungssystem BE-Alert ermöglicht;

In Erwägung dessen, dass diese Plattform BE-Alert die Versendung von Nachrichten ermöglicht:

- an Personen, die sich zuvor aus freien Stücken in die Datenbank eingeschrieben haben, an die Adressen, die sie bei ihrer Einschreibung mitgeteilt haben und die sie zu jedem Zeitpunkt ändern können, oder an Personen, die die Körperschaften im Rahmen ihrer Aufträge selbst eingegeben haben (kontaktbasierte Medien),

- an Personen mit eingeschaltetem Mobiltelefon, die sich in der festgelegten Zone aufhalten, in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkbetreibern gemäß Artikel 106/1 des Gesetzes vom 13.06.2005 und dem Königlichen Erlass vom 23.02.2018 (standortbasierte Medien).

In Erwägung dessen, dass der FÖD Inneres als zentrale Beschaffungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge eingesetzt wird und sich verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber identische Klauseln und Bedingungen dieses Auftrags sowie mögliche Verlängerungen und Bedingungen zu möglichen neuen Aufträgen in diesem Bereich zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 47 § 2 erster Satz des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge öffentliche Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle in Anspruch nehmen, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit sind;

In Erwägung dessen, dass in der vorliegenden Vereinbarung die Bedingungen für eine Benutzung der Plattform BE-Alert, die finanziellen Bedingungen und die Bedingungen zur Auflösung dieser Vereinbarung festgelegt werden;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Vereinbarung Grundvoraussetzung ist für die Benutzung der Plattform BE-Alert;

Nach Durchsicht der Vereinbarung betreffend die nachfolgenden Punkte;

- Gegenstand der Vereinbarung
- Benutzungsmodalitäten
- Tests
- Vertraulichkeit und Loyalität
- Finanzbestimmungen
- Geistiges Eigentum
- Verantwortlichkeit
- Förderung der Einschreibung von Bürgern
- Laufzeit, Änderung und Ende der Vereinbarung
- Anwendbares Recht und Streitsachen
- Autonomie der Bestimmungen

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen

Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform des FÖD Inneres für die Alarmierung und Information der Bevölkerung, nachstehend "Plattform BE-Alert" genannt, zu genehmigen und dem aktuellen System beizutreten.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und die Unterlagen zur Inbetriebnahme des Warnsystems (Vereinbarung, Bestellschein) dem Dienst "Öffentliche Sicherheit" der Provinz LÜTTICH zuzustellen.

Artikel 3. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

Ernennung von sanktionierenden Beamten der Provinz LÜTTICH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsanktionen, der Folgendes besagt:

§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.

(...)

§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder; ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.168, der unter anderem Folgendes vorsieht:

Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten als sanktionierenden Beamten ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungsanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungsanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.10.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungsanktionen in den Gemeinden der Polizeizone EIFEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 07.08.2014 betreffend das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz: Vorlage des Abkommens über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten der Gemeinde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.07.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungsanktionen bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind;

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Partnergemeinden eine angemessene Vertretung zu bieten;

In Anbetracht des Rücktritts der beiden sanktionierenden Beamten Frau Jennypher VERVIER und Herr Colin BERTRAND;

In Erwägung dessen, dass somit lediglich Frau Angélique BUSCHEMAN als sanktionierende Beamtin tätig ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 19.05.2022, wonach die Ernennung des Herrn Giuseppe SCIORTINO als sanktionierender Beamter im Rahmen des KVS-Gesetzes vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 19.05.2022, wonach die Ernennung der Frau Catherine HODY und der Frau Céline THYS als sanktionierende Beamtinnen für die 3 KVS-Bereiche (KVS-Gesetz, Umwelt und Verkehrswegenetz) vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Prokuratos des Königs;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 31.05.2022 und der beigefügten Dokumente;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Giuseppe SCIORTINO in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013 und der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013 als sanktionierenden Beamten im Rahmen des KVS-Gesetzes zu ernennen.

Artikel 2. Frau Catherine HODY und Frau Céline THYS in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013, der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, des Artikels D.168 und des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches und des Artikels 66 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierende Beamtinnen für die 3 KVS-Bereiche zu ernennen.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium und dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz LÜTTICH zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.